

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 27. September 1979

23. Stück

26. Gesetz: Dienstordnung 1966; Änderung (5. Novelle zur Dienstordnung 1966).

27. Gesetz: Unfallfürsorgegesetz 1967; Änderung (3. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967).

28. Gesetz: Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten (Wiener Bedienstetenschutzgesetz).

## 26.

**Gesetz vom 26. Juni 1979, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (5. Novelle zur Dienstordnung 1966)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 4/1971, 48/1974, 23/1977 und 25/1978 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 11 hat zu lauten:

„**Stellenbesetzung und Vorrückung**“

2. § 11 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 11 werden zu Abs. 1 bis 3.

3. Im § 12 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 11 Abs. 5“ durch „§ 11 Abs. 3“ zu ersetzen.

4. § 14 hat zu lauten:

### „**Angelobung**“

§ 14. Der Beamte hat zu geloben, daß er die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Wien befolgen und alle sich aus seinem Dienstverhältnis ergebenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen wird.“

5. Dem § 18 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Eine während der Dauer des in diesem Gesetz geregelten Kündigungsschutzes sowie eine bis zum Ablauf von vier Monaten nach Aufhören dieses Kündigungsschutzes gemäß Abs. 1 ablaufende Probefristzeit wird bei ungekündigtem Dienstverhältnis erst nach Ablauf von vier Monaten nach Aufhören des Kündigungsschutzes vollendet.“

6. Nach dem § 18 ist folgender § 18 a einzufügen:

### „**Abordnung des Beamten**“

§ 18 a. (1) Der Beamte kann zur Dienstleistung abgeordnet werden

1. bei einer anderen Gebietskörperschaft, wenn dies im Sinne der gebotenen wechselseitigen Hilfeleistung der Gebietskörperschaften gelegen und mit keinem Nachteil für die Gemeinde Wien verbunden ist;
2. bei einem Klub des Wiener Gemeinderates (§ 16 a der Wiener Stadtverfassung);
3. bei einer nicht auf Gewinn gerichteten Körperschaft, Anstalt, Stiftung, einem solchen Fonds oder einer solchen Vereinigung, wenn
  - a) die Gemeinde Wien an dieser Einrichtung beteiligt ist oder
  - b) der Zweck dieser Einrichtung in der Förderung der Interessen Wiens und seiner Bevölkerung auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet besteht.

(2) Die Abordnung darf nur im Einvernehmen mit der Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, und nur mit Zustimmung des Beamten erfolgen. Sie darf nur unter der auflösenden Bedingung verfügt werden, daß der Beamte von der Stelle, bei der er Dienst leistet, keine Geldbezüge (ausgenommen Auslagenersätze) erhält.

(3) Die Abordnung kann auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf erfolgen.

(4) Die Abordnung ist nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien den Aktivitätsaufwand für den Beamten zu ersetzen und einen Beitrag zum künftigen von der Gemeinde Wien zu tragenden Pensionsaufwand in der Höhe von 60 v. H. derjenigen Bezüge zu leisten, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 6 a der Besoldungsordnung 1967 und gemäß § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenulzugesetzes 1966 zu entrichten hat. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z. 2 oder Z. 3 lit. b kann der Gemeinderat bestimmen, daß anstelle einer Subvention auf den Ersatz des Aktivitätsaufwandes und/oder auf die Leistung des Beitrages zum

künftigen Pensionsaufwand gänzlich oder teilweise verzichtet wird. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z. 3 lit. a kann der Gemeinderat bestimmen, daß unter Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag der Stadt Wien auf den Ersatz des Aktivitätsaufwandes und/oder auf die Leistung des Beitrages zum künftigen Pensionsaufwand gänzlich oder teilweise verzichtet wird.

(5) Der Beamte kann die Zustimmung zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist die Abordnung unverzüglich aufzuheben.“

7. § 19 hat zu lauten:

#### „Allgemeine Pflichten

§ 19. (1) Der Beamte hat die ihm übertragenen Geschäfte unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften mit Sorgfalt, Fleiß und Unparteilichkeit zu besorgen. Er hat sich hiebei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

(2) Der Beamte hat gegenüber den Vorgesetzten, den Mitarbeitern, den Parteien und Kunden ein höfliches und hilfsbereites Verhalten an den Tag zu legen. Er hat im Dienst und außer Dienst alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung entgegengebracht werden, untergraben könnte.

(3) Dem Beamten ist es insbesondere verboten, sich oder seinen Angehörigen Geschenke oder sonstige Vorteile, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, zuwenden oder zusichern zu lassen. Zuwendungen von geringem Wert, wie sie insbesondere aus Anlaß von Festen üblich sind, dürfen angenommen werden.“

8. Nach dem § 20 ist folgender § 20 a einzufügen:

#### „Dienstpflichten gegenüber dem Vorgesetzten

§ 20 a. (1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

(2) Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Beamte eine Weisung aus einem anderen Grund für gesetzwidrig, so kann er, bevor er die Weisung befolgt, seine Bedenken dem Vorgesetzten mitteilen. Bestätigt jedoch der Vorgesetzte diese Weisung schriftlich, so hat der Beamte die Weisung zu befolgen.

(4) Der Beamte hat eine Weisung, die er für gesetzwidrig hält, ohne schriftliche Bestätigung

zu befolgen, wenn es sich bei Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt.“

9. § 21 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Beamte ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber dem Vorgesetzten, den Organen, gegenüber denen eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht, im Disziplinarverfahren und in den Fällen, in denen der Beamte vom Magistrat von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden wurde.

(2) Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht auch für Beamte des Ruhestandes.“

10. Nach dem § 21 sind folgende §§ 21 a und 21 b einzufügen:

#### „Befangenheit

§ 21 a. Der Beamte hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch der befangene Beamte die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

#### Ausbildung und Fortbildung

§ 21 b. Der Beamte hat, wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, in denen die für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, ergänzt und erweitert werden bzw. in denen er die für seine Tätigkeit notwendige praktische Unterweisung erhält.“

11. Die §§ 22 und 23 haben zu lauten:

#### „Vertretung der Interessen der Gemeinde Wien in juristischen Personen

§ 22. (1) Wird der Beamte beauftragt, die Interessen der Gemeinde Wien in einer juristischen Person,

1. an der die Gemeinde Wien unmittelbar oder im Wege einer anderen juristischen Person mittelbar beteiligt ist,
2. an die die Gemeinde Wien Subventionen leistet, oder

3. für die die Gemeinde Wien die Haftung übernommen hat,

als Vertreter der Gemeinde Wien oder als Mitglied eines Organes oder Vertretungskörpers dieser juristischen Person wahrzunehmen, so darf der Beamte ein Entgelt oder eine Entschädigung hierfür nur mit Zustimmung des Magistrats annehmen.

(2) Der Abs. 1 ist auf den Beamten nicht anzuwenden, der zum Zweck der Tätigkeit für die juristische Person gemäß § 44 beurlaubt oder der gemäß § 45 vom Dienst freigestellt ist.

(3) Entgelte oder Entschädigungen, die entgegen der Bestimmung des Abs. 1 angenommen wurden, sind an die Gemeinde Wien abzuführen.

### Nebenbeschäftigung

§ 23. (1) Nebenbeschäftigung ist eine Tätigkeit, die der Beamte ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Dienstposten obliegenden Dienstpflichten entfaltet und die auch keine weitere Tätigkeit für die Gemeinde Wien in einem anderen Wirkungskreis ist.

(2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der genauen Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung als Beamter entgegengebracht werden, untergraben könnte.

(3) Der Beamte hat

1. jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung,
2. eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes

dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden. Hierbei hat er insbesondere die Art und den Umfang der Nebenbeschäftigung und den hierfür erforderlichen Zeitaufwand bekanntzugeben. Tritt während der Ausübung einer Nebenbeschäftigung in bezug auf die für ihre Zulässigkeit entscheidenden Umstände eine wesentliche Änderung ein, so hat dies der Beamte ebenfalls dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden.

(4) Die Verletzung der sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Pflichten ist ein Dienstvergehen.“

12. Nach dem § 24 ist folgender § 24 a einzufügen:

### „Lehrverpflichtung der an Schulen tätigen Beamten

§ 24 a. Auf den Beamten des Schemas II L, der hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 und 2 des

Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 297/1968, 228/1972 und 399/1975 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. bei Anwendung des § 3 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes an die Stelle der Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 die Dienstzulagengruppen im Sinne des § 26 lit. a Abs. 1 der Besoldungsordnung 1967 treten;
2. die Unterrichtsstunden der Lehrer an der Modeschule mit 0,875 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
3. die Unterrichtsstunden der Lehrer für Kindergartenpraxis und Hortpraxis an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und der Lehrer für Heimpraxis am Institut für Heimerziehung mit 1,000 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
4. die Unterrichtsstunden der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 mit Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 26 lit. e der Besoldungsordnung 1967 mit 1,235 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
5. in der Summe der Werteinheiten Dezimalstellen bis einschließlich 0,5 unberücksichtigt bleiben und solche von mehr als 0,5 auf eine volle Wochenstunde ergänzt werden.“

13. § 25 hat zu lauten:

### „Abwesenheit vom Dienst

§ 25. (1) Ist der Beamte durch Krankheit, Unfall oder einen anderen wichtigen, seine Person betreffenden Grund verhindert, den Dienst zu versehen, so hat er dies dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Der Beamte hat den Grund für die Dienstverhinderung zu bescheinigen, wenn es der Vorgesetzte verlangt oder wenn die Dienstverhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage dauert.

(2) Ein wegen Krankheit, Unfall oder gemäß § 45 b vom Dienst abwesender Beamter hat sich auf Verlangen des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, an dieser Untersuchung, sofern es ihm zumutbar ist, mitzuwirken und sich gegebenenfalls einer zumutbaren Krankenbehandlung zu unterziehen.

(3) Der Beamte, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt

des Präsenzdienstes (des Zivildienstes), zu melden. Der Beamte hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1978 leistet.

(4) Kommt der Beamte den sich aus Abs. 1 bis 3 ergebenden Verpflichtungen nicht nach, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt.“

14. § 28 hat zu lauten:

**„Besondere Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters**

§ 28. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen. Er hat seine Mitarbeiter hierbei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Arbeitszeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

(2) Der Leiter einer Dienststelle hat außerdem für ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen ihm unterstehenden Organisationseinheiten zum Zwecke der Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsgebarung zu sorgen.“

15. § 30 hat zu lauten:

**„Meldepflichten**

§ 30. (1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amtes wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

(2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
4. Änderung des Wohnsitzes,
5. Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes, wenn der Beamte gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist,
6. Adresse, unter der dem beurlaubten Beamten im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können,

7. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstlegitimation oder eines Dienstabzeichens.

(3) Die im Abs. 2 Z. 1 bis 4 angeführten Umstände und den Verlust der Dienstlegitimation hat auch der Beamte des Ruhestandes dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden.“

16. § 37 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Dienst- oder Werkswohnung ist innerhalb von drei Monaten zu räumen, wenn das Dienstverhältnis endet oder eine Änderung der Dienstverwendung (auch in örtlicher Hinsicht) eingetreten ist; die Frist kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe auf höchstens neun Monate verlängert werden. Erfolgt die Räumung der Dienst- oder Werkswohnung nicht fristgerecht, so ist für die Zeit nach Ablauf der Räumungsfrist bis zur tatsächlichen Räumung, ohne daß hiedurch ein Bestandverhältnis begründet wird, eine Vergütung in der Höhe des ortsüblichen Mietzinses, der Betriebskosten und der öffentlichen Abgaben zu leisten, die bei Vermietung der Wohnung zu entrichten wären. Die Pauschalisierung der Betriebskosten und der laufenden öffentlichen Abgaben ist zulässig.“

17. Dem § 37 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Während der Zeit des Kündigungsschutzes gemäß § 54 a Abs. 2 tritt die Verpflichtung des Beamten zur Räumung der Dienst- oder Werkswohnung wegen einer Änderung der Dienstverwendung nicht ein.“

18. § 37 a hat zu lauten:

**„Einmalige Entschädigung bei Räumung einer Dienst- oder Werkswohnung**

§ 37 a. (1) Ist der Beamte des Dienst- oder Ruhestandes zur Räumung einer Dienst- oder Werkswohnung verpflichtet, so hat er Anspruch auf eine einmalige Entschädigung, wenn

1. ihm zur Zeit des Eintrittes des Umstandes, der ihn gemäß § 37 Abs. 6 zur Räumung der Dienst- oder Werkswohnung verpflichtet, eine Dienst- oder Werkswohnung mindestens zehn Jahre zugewiesen war, und
2. er einen Baukostenzuschuß zur Erlangung einer Ersatzwohnung oder eine Geldleistung zur Erlangung einer Genossenschafts- oder Eigentumswohnung oder eines Eigenheimes zu erbringen hat.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die einmalige Entschädigung beträgt 49 500 S. Die Bemessungsgrundlage ändert sich zum selben Zeitpunkt und im selben Prozentausmaß wie die Höchstgrenze, die auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967,

in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972 im Land Wien zur Beurteilung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche für Mehrwohnhäuser bei normaler Ausstattung und einer Gesamtnutzfläche von 4 000 m<sup>2</sup> gilt. Die geänderte Bemessungsgrundlage ist durch Verordnung des Stadtsenates festzustellen.

(3) Die einmalige Entschädigung beträgt für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten (einschließlich der bedingt angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten)

1. bei Räumung einer Dienstwohnung 1/35,

2. bei Räumung einer Werkswohnung 1/70

der Bemessungsgrundlage. Die einmalige Entschädigung darf bei Räumung einer Dienstwohnung die Bemessungsgrundlage, bei Räumung einer Werkswohnung die halbe Bemessungsgrundlage, sowie in beiden Fällen den Betrag der Leistung gemäß Abs. 1 Z. 2 nicht überschreiten.

(4) Ist die Verpflichtung zur Räumung der Dienst- oder Werkswohnung (§ 37 Abs. 6) auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, so gebührt die einmalige Entschädigung unabhängig von dem Erfordernis des Abs. 1 Z. 1 und unter Zugrundelegung einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren.

(5) Entscheidend für die Höhe der einmaligen Entschädigung ist der Zeitpunkt, ab dem die Räumungsfrist gemäß § 37 Abs. 6 zu laufen beginnt.

(6) Stirbt ein zur Benützung einer Dienst- oder Werkswohnung Berechtigter und hätte er unter Außerachtlassung des Abs. 1 Z. 2 Anspruch auf die einmalige Entschädigung gehabt, wenn er mit Ablauf des Sterbetages in den Ruhestand versetzt worden wäre, so gebührt dem nach der Pensionsordnung 1966 versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, der

1. mit dem Verstorbenen an dessen Sterbetag im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und

2. die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 2 erfüllt,

die einmalige Entschädigung in der Höhe, die sich gemäß Abs. 3 unter Berücksichtigung der dem Versorgungsgenuß zugrunde liegenden ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und der vom Hinterbliebenen zu erbringenden Leistung gemäß Abs. 1 Z. 2 ergibt. Die Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Haben mehrere Hinterbliebene gemäß Abs. 6 Anspruch auf die einmalige Entschädigung, so gebührt sie ihnen zur ungeteilten Hand.“

19. § 42 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 4 in

dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes zum Urlaubsjahr entspricht. Ergeben sich hierbei für den verbleibenden Erholungsurlaub Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.“

20. § 42 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Um zu gewährleisten, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung sowohl bei ungeteiltem als auch bei geteiltem Verbrauch des Erholungsurlaubes gleich hoch ist, kann der Stadtsenat für Beamte das Ausmaß des Erholungsurlaubes nach Maßgabe der einzelnen Diensterteilungen in Schichten oder Arbeitsstunden festsetzen. Die Umrechnung hat so zu erfolgen, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung dem sich aus den Abs. 1 bis 5 ergebenden Zeitmaß entspricht, wobei zur Rundung des jährlichen Urlaubsausmaßes notwendige Abweichungen bis zu acht Stunden zulässig sind.“

21. § 42 d Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Verminderung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes im ersten Urlaubsjahr als Beamter tritt gemäß § 42 Abs. 5 auch dann ein, wenn im selben Kalenderjahr während des Vertragsdienstverhältnisses ein Karenzurlaub verbraucht wurde.“

22. § 44 hat zu lauten:

#### „Karenzurlaub

§ 44. (1) Dem Beamten kann auf Antrag aus wichtigen Gründen ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) erteilt werden.

(2) Durch den Karenzurlaub gemäß Abs. 1 wird, soweit er nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse erteilt wird, der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt. In bezug auf die ruhegenußfähige Dienstzeit (§ 6 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966) tritt diese Hemmung nicht ein.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der im öffentlichen Interesse erteilt wird oder länger als ein Jahr dauert, bedarf der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines Karenzurlaubes, wenn die Gesamtdauer ein Jahr übersteigt.“

23. Nach dem § 45 a ist folgender § 45 b einzufügen:

#### „Dienstfreistellung zur Festigung und Besserung der Dienstfähigkeit

§ 45 b. (1) Der Beamte ist auf Antrag für die Dauer eines Kur- oder Landaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim oder Re-

habilitationszentrum vom Dienst freizustellen, wenn dieser Aufenthalt zur nachhaltigen Festigung oder Besserung der Dienstfähigkeit erforderlich ist und eine Krankenfürsorgeanstalt, ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, der Bund oder ein Land die Kosten des Aufenthaltes unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Beamten trägt oder einen Kostenzuschuß von mindestens 159 S für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt. Dieser Betrag ändert sich um denselben Hundertsatz, um den sich das Gehalt eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert; ein so ermittelter Betrag ist auf den nächstniedrigeren Schillingbetrag zu runden;

(2) Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstfreistellung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.“

24. Nach dem Abschnitt IV ist folgender Abschnitt IV a einzufügen:

„ABSCHNITT IV a

**Mutterschutz**

**Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes**

§ 48 a. Auf den weiblichen Beamten, der nicht in einem Betrieb tätig ist, sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 9, des § 10 Abs. 1 und 2, des § 14, des § 15 Abs. 1 und 3 bis 5 und des § 17 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, sinngemäß anzuwenden.“

25. § 50 lit. c hat zu lauten:

„c) Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, Beförderungen und Überstellungen,“

26. Im § 52 Abs. 2 lit. e ist die Zitierung „§ 11 Abs. 5“ durch „§ 11 Abs. 3“ zu ersetzen.

27. § 54 hat zu lauten:

„Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 54. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

- a) durch Kündigung;
- b) durch Dienstentsagung;
- c) durch Entlassung;
- d) durch Tod.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Beamten auf Verlangen ein Zeugnis über die Dauer des Dienstverhältnisses und die Art der Dienstleistung auf Kosten der Gemeinde Wien auszustellen.“

28. Nach dem § 54 ist folgender § 54 a einzufügen:

„Kündigung

§ 54 a. (1) Die Gemeinde Wien kann durch Kündigung das Dienstverhältnis während der Probefrist auflösen.

(2) Die Kündigung des Beamten, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1978 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbefehl oder der Zuweisungsbescheid zugestellt oder die Einberufung allgemein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Präsenzdienstes (Zivildienstes) unzulässig. Dauert der Präsenzdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenzdienstes (Zivildienstes).

(3) Der Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn der Beamte der Meldepflicht gemäß § 25 Abs. 3 nicht nachkommt, es sei denn, er macht glaubhaft, daß er die Meldepflicht aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht erfüllen konnte, und er die Meldung unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholt.

(4) Die Kündigungsfrist beträgt nach einer bei Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides erreichten Probefristzeit von

weniger als einem Jahr ..... zwei Wochen,  
einem Jahr ..... einen Monat,  
drei Jahren ..... zwei Monate,  
fünf Jahren ..... drei Monate.

Die Zeit der Leistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz hemmt den Lauf der Kündigungsfrist.

(5) Während der Kündigungsfrist ist dem Beamten auf sein Verlangen wöchentlich ein Arbeitstag zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens freizugeben.“

29. Im § 56 Abs. 5 haben der erste und zweite Satz zu lauten:

„Dem weiblichen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn er

1. ein Kind geboren hat,
2. allein oder mit seinem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen hat, oder
3. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat, mit dem Kind im selben Haushalt lebt und es regelmäßig selbst pflegt,

und er bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, das im Zeitpunkt des Endens

des Dienstverhältnisses noch lebt, dem Dienst entsagt. Die Abfertigung beträgt für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit das Einfache des Monatsbezuges.“

30. Im § 56 a lit. c ist die Zitierung „§ 11 Abs. 5“ durch „§ 11 Abs. 3“ zu ersetzen.

#### Artikel II

Die vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 6 verfügbaren Abordnungen werden durch die Bestimmungen des § 18 a Abs. 1 bis 4 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I Z. 6 nicht berührt. Soll eine solche Abordnung jedoch nach dem Inkrafttreten des Art. I Z. 6 verlängert werden, so ist Art. I Z. 6 im vollen Umfang anzuwenden.

#### Artikel III

Die Gemeinde hat ihre im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

#### Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 3 bis 8, § 9 Abs. 1 und die §§ 10 bis 14 des Wiener Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1957;
2. das Gesetz über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Gemeinde Wien, LGBl. für Wien Nr. 2/1977.

(2) § 9 Abs. 2 des Wiener Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes ist auf Urlaube ab dem Urlaubsjahr 1980 nicht anzuwenden.

Der Landeshauptmann:      Der Landesamtsdirektor:  
Gratz                              Bandion

### 27.

**Gesetz vom 26. Juni 1979, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird (3. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 2/1974 und 33/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 11 lit. a hat zu lauten:

„a) eine der in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 17/1969, 31/1973, 704/1976 und 684/1978 bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch das Dienstverhältnis oder durch die Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht ist, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff des Unternehmens entsprechend auch der Ort der Dienstverrichtung des Beamten oder seiner Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals zu verstehen ist;“

2. § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Als Leistungen der Unfallfürsorge können auch vorbeugende Maßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, für den Beamten vorgesehen werden, bei dem infolge der Art seiner dienstlichen Tätigkeit die Gefahr der Erkrankung an einer Berufskrankheit besteht.“

3. Im § 7 Abs. 6 ist der Ausdruck „Abs. 6 zweiter Satz“ durch den Ausdruck „Abs. 7 zweiter Satz“ zu ersetzen.

4. Im § 7 Abs. 7 ist der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 6“ zu ersetzen.

5. Im § 12 Abs. 2 Z. 1 ist nach dem Ausdruck „der Wehrpflicht,“ der Ausdruck „der Zivildienstpflicht,“ einzufügen.

6. § 19 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Abs. 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn

1. in dem auf Scheidung lautenden Urteil gemäß § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes ausgesprochen wurde, daß der klagende Ehemann die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat,
2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
3. die frühere Ehefrau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und
4. der Dienstunfall (die Berufskrankheit), durch den (die) der Tod des Versicherten verursacht wurde, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war.

Die unter Z. 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die frühere Ehefrau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist, oder
- b) nach dem Tod des Versehrten eine Waisenrente für ein Kind im Sinne des § 2 lit. a bis c anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von dem Versehrten und der früheren Ehefrau während des Bestandes der Ehe an Kindes Statt angenommen worden ist.“

7. Die bisherigen Abs. 6 bis 8 des § 19 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ bis „(9)“.

8. Im § 23 Abs. 3 ist der Ausdruck „— das Versorgungsgeld der früheren Ehefrau jedoch höchstens bis zum Betrag gemäß § 19 Abs. 4 —“ durch den Ausdruck „— das Versorgungsgeld der früheren Ehefrau, auf welches § 19 Abs. 4 anzuwenden ist, jedoch höchstens bis zu dem dort vorgesehenen Betrag —“ zu ersetzen.

#### Artikel II

(1) Hat sich ein Beamter des Dienststandes vor dem 1. Jänner 1979 eine Krankheit zugezogen, die erst auf Grund des Art. I Z. 1 als Berufskrankheit gilt, so sind er, seine Hinterbliebenen und Angehörigen in bezug auf diese Krankheit ab 1. Jänner 1979 so zu behandeln, als ob das Unfallfürsorgegesetz 1967 schon ab 1. Juli 1967 in der Fassung des Art. I gegolten hätte. Für diese Personen gelten aber folgende Bestimmungen:

1. Die Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebühren nur auf Antrag. Sie gebühren ab 1. Jänner 1979, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1979 gestellt wird. Sonst gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.

2. § 18 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 ist nur anzuwenden, wenn der Anspruch der Witwe auf Witwenrente nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 17 Abs. 6 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 erlischt. § 18 Abs. 5 und § 22 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 sind nur anzuwenden, wenn der Versehrte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt.

(2) Die Gemeinde hat ihre im Abs. 1 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Der Landeshauptmann:      Der Landesamtsdirektor:  
Gratz                              Bändion

## 28.

### Gesetz vom 26. Juni 1979 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten (Wiener Bedienstetenschutzgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten in Dienststellen der Gemeinde Wien bei der dienstlichen Tätigkeit sowie den im Rahmen dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht dieser Bediensteten gebotenen Schutz der Sittlichkeit.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Dienststellen der Gemeinde Wien (§ 2 Abs. 1) anzuwenden.

(3) Bei Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen sowie bei Alarm- und Einsatzübungen, können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Anordnungen insoweit getroffen werden, als dies das weitergehende öffentliche Interesse erfordert. Bei solchen Anordnungen ist auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten weitestgehend Bedacht zu nehmen.

#### Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen, die der Gemeinde Wien organisatorisch zuzuordnen sind und nach ihrem organisatorischen Aufbau eine räumliche und verwaltungstechnische Einheit darstellen. Betriebe sind keine Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienst(Ausbildungs)verhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Personen, ausgenommen die im Art. 14 Abs. 2 und Abs. 5 lit. c sowie im Art. 14 a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b B-VG genannten Personen.

#### Vorsorge für den Schutz der Bediensteten

§ 3. (1) Der Gemeinde Wien obliegt die Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Bediensteten. Diese Vorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Bediensteten dienen oder sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder die durch Alter und Geschlecht der Bediensteten gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit be-



treffen. Dieser Vorsorge entsprechend müssen die Dienststellen eingerichtet sein sowie erhalten werden.

(2) Durch Maßnahmen, die der Verhütung von Unfällen, Erkrankungen oder den sonstigen hygienischen Erfordernissen im Sinne des Abs. 1 dienen, muß für eine dem allgemeinen Stand der Technik und der Medizin entsprechende Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen Sorge getragen und dadurch ein unter Berücksichtigung aller Umstände bei umsichtiger Verrichtung der dienstlichen Tätigkeit möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten erreicht werden.

#### Anwendung des Arbeitnehmerschutzgesetzes

§ 4. (1) Die §§ 3 bis 7, der § 8 Abs. 1 und 2, die §§ 9 bis 17 und der § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, sind nach Maßgabe des § 8 auf die Dienststellen sinngemäß anzuwenden.

(2) Wasch- und Umkleieräume im Sinne des § 14 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes müssen nur dann vorhanden sein, wenn die Art der Dienstverrichtung eine Körperreinigung und einen Wechsel der Bekleidung am Dienstort notwendig macht.

#### Durchführungsbestimmungen

§ 5. (1) Die näheren Bestimmungen über die in den §§ 3 bis 7, im § 8 Abs. 1 und 2, in den §§ 9 bis 17 und im § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes festgelegten Anforderungen, Maßnahmen und Verpflichtungen in bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten sowie die durch Alter und Geschlecht bedingten Rücksichten auf die Sittlichkeit der Bediensteten sind durch Verordnung des Stadtsenates zu treffen.

(2) Die Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen obliegt dem Magistrat.

(3) Der Magistrat darf im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände genehmigen, daß ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen der in Abs. 1 genannten Verordnungen abgewichen wird. Weiters stehen dem Magistrat die gemäß § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes dem Arbeitsinspektorat eingeräumten Befugnisse zu.

(4) Die Dienststelle, welcher die Besorgung der sich aus den Abs. 2 und 3 ergebenden Geschäfte obliegt, hat auch die anderen Dienststellen bei der Durchführung des Bedienstetenschutzes zu unterstützen und zu beraten. Sie hat insbesondere dahin zu wirken, daß in den Dienststellen entsprechende Einrichtungen und Vorkehrungen

vorhanden sind, die gebotenen Schutzmaßnahmen angewendet und bestehende Mängel behoben werden. Ihr obliegt ferner die Weiterentwicklung des Bedienstetenschutzes sowie die Ausbildung und Lenkung der Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen (Ersatzpersonen); außerdem hat sie mit der Personalvertretung zusammenzuarbeiten. Sie hat auch in geeigneter Weise das Interesse der Bediensteten an Fragen des Bedienstetenschutzes zu fördern.

(5) Der Leiter der Dienststelle gemäß Abs. 4 hat nach Erfordernis — auch über begründeten Antrag der Personalvertretung — Sitzungen der Sicherheitsvertrauenspersonen einzuberufen, wobei entweder die Sicherheitsvertrauenspersonen aller Dienststellen oder die Sicherheitsvertrauenspersonen derjenigen Dienststellen, die in einem örtlichen Naheverhältnis stehen oder gleichartige technische Einrichtungen aufweisen, zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen sind. Von der Sitzung sind auch die jeweiligen Dienststellenleiter und die Personalvertretung zu verständigen, denen die Teilnahme an der Sitzung freisteht. Weiters können den Sitzungen andere sachkundige Personen beigezogen werden. In den Sitzungen ist über durchgeführte oder geplante Maßnahmen auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes zu berichten. Sie dienen weiters dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung jener Angelegenheiten, die für den Dienstnehmerschutz in den Dienststellen von Bedeutung sind, vor allem solcher, die Verbesserungen auf diesem Gebiet zum Ziele haben.

(6) Die Dienststelle gemäß Abs. 4 hat einmal jährlich dem für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschuß einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

#### Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 6. (1) In den Dienststellen muß eine der Zahl der Bediensteten und dem Grad der allgemeinen Gefährdung angemessene Zahl von Sicherheitsvertrauenspersonen tätig sein. Wenn in einzelnen Dienststellen erfahrungsgemäß Gefahren für Leben und Gesundheit der Bediensteten nur im geringen Maß zu erwarten sind, so kann eine Sicherheitsvertrauensperson auch für mehrere Dienststellen bestellt werden.

(2) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind vom Magistrat nach Anhören der Personalvertretung jeweils aus dem Kreis der Bediensteten derjenigen Dienststellen zu bestellen, auf die sich ihre Tätigkeit erstrecken soll. Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben den Dienststellenleiter sowie die Dienststelle gemäß § 5 Abs. 4 bei der Durchführung des Bedienstetenschutzes zu unterstützen und insbesondere auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen sowie auf die Anwendung der gebo-

tenen Schutzmaßnahmen zu achten und diesbezüglich bestehende Mängel dem Dienststellenleiter sowie gegebenenfalls der Dienststelle gemäß § 5 Abs. 4 zu melden. Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben die Bediensteten zur Mitarbeit in Belangen des Bedienstetenschutzes anzuregen und dem Dienststellenleiter sowie gegebenenfalls der Dienststelle gemäß § 5 Abs. 4 Vorschläge für Verbesserungen mitzuteilen.

(3) Zu Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen nur Bedienstete bestellt werden, welche die für eine erfolgreiche Tätigkeit notwendigen personellen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Sicherheitsvertrauenspersonen mit der Personalvertretung zusammenzuarbeiten.

(4) Für jede Sicherheitsvertrauensperson ist vom Magistrat nach Anhören der Personalvertretung eine Ersatzperson zu bestellen. Bei Verhinderung der Sicherheitsvertrauensperson hat die Ersatzperson deren Aufgaben durchzuführen.

(5) Die Sicherheitsvertrauenspersonen (Ersatzpersonen) sind auf eine Funktionsdauer von drei Jahren zu bestellen. Eine Sicherheitsvertrauensperson (Ersatzperson) ist vor Ablauf der Funktionsdauer von ihrer Funktion zu entheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr gegeben sind; in diesem Fall ist für den Rest der Funktionsdauer eine neue Sicherheitsvertrauensperson (Ersatzperson) zu bestellen.

#### Auflegen der Vorschriften

§ 7. In jeder Dienststelle sind an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle folgende Vorschriften aufzulegen:

1. das Wiener Bedienstetenschutzgesetz;
2. jene Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, die gemäß § 4 sinngemäß anzuwenden sind;
3. die auf Grund des § 5 Abs. 1 erlassenen Verordnungen und die gemäß § 5 Abs. 3

erteilten Ausnahmegenehmigungen, soweit sie für diese Dienststelle in Betracht kommen.

#### Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) § 4 Abs. 1 ist auf Dienststellen oder Teile derselben insoweit nicht anzuwenden, als seine Einhaltung

1. eine bauliche Veränderung erfordert, die einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand mit sich bringen würde, oder
2. die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dauernd gefährden würde.

In diesen Dienststellen sind jedoch jene Maßnahmen zu treffen, die unter den gegebenen Umständen mit einem vertretbaren Kostenaufwand zu einer Verbesserung des Schutzes der Bediensteten führen.

(2) Liegen Mißstände vor, durch die das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährdet wird, so findet Abs. 1 insoweit keine Anwendung, als dies zur Beseitigung dieser Mißstände erforderlich ist.

(3) Werden bei den unter Abs. 1 fallenden Dienststellen (Teilen von Dienststellen) Umbauten durchgeführt, so findet auf diese Umbauten die Bestimmung des Abs. 1 keine Anwendung.

#### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 9. (1) Die sich aus diesem Gesetz ergebenden behördlichen Aufgaben sind von der Gemeinde zu besorgen.

(2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

#### Inkrafttreten

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Gratz

Der Landesamtsdirektor:  
Bandion